

Haushaltssatzung

der Gemeinde Westerkappeln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln mit Beschluss vom 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 23.209.700,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23.885.650,00 € |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 20.313.525,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 21.270.730,00 € |

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.624.700,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.850.600,00 € |

| | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 462.550,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

| | |
|----------|--------|
| wird auf | 0,00 € |
|----------|--------|

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 675.950,00 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 445 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer | 425 v. H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis-/Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von 10.000,00 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu **Budgets** verbunden. Innerhalb der Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen

und Auszahlungen für Investitionen.

Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene gegenseitig deckungsfähig.

Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mindererträge verringern die Aufwandsermächtigungen. Das Gleiche gilt für die Ein- und Auszahlungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 II Nr. 1 GemHVO führen.

§ 9

Stellen, die im **Stellenplan** mit einem KW-Vermerk versehen sind, entfallen nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 08.06.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienststunden im Rathaus, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln, Zimmer 11, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln unter www.westerkappeln.de zur Einsichtnahme verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Westerkappeln, 09.06.2016

Gemeinde Westerkappeln
Die Bürgermeisterin

Große-Heitmeyer